

Verein Jost Bürgi-Forum

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Jost Bürgi-Forum» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Lichtensteig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Jost Bürgi (1552-1632) als Universal talent, unter anderem als Uhr-, Instrumenten- und Globusmacher und als Wissenschaftler (Astronom, Mathematiker, Metallurg) bekannter zu machen. Dank und mit Jost Bürgi soll Lichtensteig und das ganze Toggenburg zu dem Forum für Wissensaustausch in Zukunftsthemen werden.

Der Verein kann alles unternehmen, was dem im vorstehenden Absatz 1 umschriebenen Zweck dient. Er kann insbesondere regelmässige Veranstaltungen durchführen und die Erforschung des Lebens und Wirkens von Jost Bürgi unterstützen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Einnahmen aus den Aktivitäten
- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck mittragen. Es ist eine Mitgliedschaft mit (Aktivmitglied) und ohne Stimmrecht (Passivmitglied) möglich.

Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten hin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod/Auflösung.

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres erklären. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Präsidenten.

Ein Mitglied, das sich unehrenhaft verhalten oder die Interessen des Vereins geschädigt hat, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das entsprechende Mitglied ist vorgängig anzuhören. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann die Einsetzung einer Geschäftsstelle und eines Beirats beschliessen.

Art. 7 Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Entscheide zu

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung/Kenntnisnahme der Tätigkeiten sowie über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Der Präsident leitet die Versammlung, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse enthält. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme; Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung und – wo diese Statuten nichts anderes vorsehen – mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Leiter der Versammlung den Stichentscheid.

Stimmrecht haben ausschliesslich anwesende Mitglieder. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einladung des Vorstands statt. Ein Viertel der Mitglieder kann deren Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen. Es gelten die Formvorschriften von Absatz 2 hievore.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Aktivmitgliedern, die für vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Überträgt er die Geschäftsstelle einem Nichtmitglied, so hat dieses kein Stimmrecht.

Der Vorstand hat sämtliche Zuständigkeiten, welche von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten nicht der Vereinsversammlung zustehen. Insbesondere bestimmt er die Strategie, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er unterbreitet der Vereinsversammlung jährlich

- einen Jahresbericht
- eine Jahresrechnung
- ein Budget

Der Vorstand verpflichtet den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien. Er regelt die Einzelheiten.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, sooft dies für die Besorgungen der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Mitglied hat ein Einberufungsrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Sitzungsvorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Die Revisionsstelle

Revisionsstelle ist eine natürliche oder eine juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie wird jeweils für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Kommt dieses Quorum an einer ersten Vereinsversammlung nicht zustande, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an der die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genügt.

Ein nach der Tilgung aller Schulden allfällig noch vorhandenes Vermögen ist der Jost Bürgi-Gedächtnis-Stiftung zur Förderung kultureller Bestrebungen in Lichtensteig (CHE – 114.463.079) zu übergeben. Sollte diese Stiftung dann nicht mehr existieren, ginge das Vermögen an die Stadt Lichtensteig zur Verwendung im Sinne des vorstehenden Zweckartikels. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lichtensteig.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.9.2023 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, den 15. September 2023

Der Gründungspräsident


Hans Altherr

Ein weiteres Mitglied des Vorstands


Mathias Müller